

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 1

Artikel: Altersversicherung und Altersfürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837790>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beim Heimatprinzip ist ein solcher Krieg der Gemeinden untereinander von vorneherein gänzlich ausgeschlossen, denn hier bleibt der Unterstützungsträger unverändert der gleiche, wo auch der Unterstützungsbedürftige sich aufhalten möge. Eine neue Wohngemeinde hat nicht zu fürchten, daß der Einziehende ihr im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit sofort oder wenigstens nach bestimmter Zeit von Gesetzes wegen zur Last falle *).

Die Heimischaffungen nach dem Heimatprinzip sind in manchen Fällen ebenfalls hart, aber doch noch weniger, als die ungesetzlichen, versteckten Ab- und Zuschreibungen, das brutale Herumhezen von Bedürftigen beim Wohnsitzprinzip.

Dazu kommt noch, daß dieses System die vornehmste Aufgabe jeder Armenbehörde, die Fürsorge für die unterstützungsbedürftigen, einer besonders länger dauernden Anstaltspflege erheischenden Kinder, erschwert. Es hängt dies mit dem System zusammen, weil der Unterstützungsträger, die Gemeinde, wechselt, wenn die Familie sich wieder anderswo niederläßt. Wenn schon die heimatliche Armenbehörde dieses Hauptmoment einer richtigen Armenpflege vielfach außer Acht läßt, so wird dies bei der wohnörtlichen Armenpflege noch mehr der Fall sein, da hier nicht das gleiche Interesse vorhanden ist, da ja die Familie mit den anstaltsbedürftigen Kindern eventuell bald wieder wegzieht.

Völlig zutreffend sagt Christinger (Ideen über zweckmäßige Gestaltung und Fortbildung der Armenpflege durch Gesetzgebung und Organisation): „Das Prinzip der Heimatgehörigkeit schafft und bewahrt in den Gemeinden ein Gefühl der dauernden Verantwortlichkeit für ihre Angehörigen. Dieses Gefühl, das in den leitenden Personen zum Bewußtsein kommt, treibt sie an, besser für die Erziehung ihrer armen, verlassenen oder verwahrselten Kinder zu sorgen, als wenn diese nur wie zufällig anwesende Glieder der größern Volksgemeinde erscheinen, die heute hier und morgen anderswo sein können und möglicherweise später in gar keiner innern Beziehung mehr mit ihrer jetzigen Wohngemeinde stehen.“

Als weiterer Nachteil des Wohnsitzprinzips ist zu bezeichnen, daß der Unterstützungsbedürftige bei häufigem Wechsel des Wohnsitzes nicht weiß, an wen er sich mit seinem Begehr zu wenden hat. Beim Heimatprinzip kann kein Zweifel hierüber bestehen, der Heimatschein besagt alles. Da sind Streitigkeiten über den Unterstützungswohnsitz, wie sie in Bern und in Deutschland häufig vorkommen, ausgeschlossen.

(Schluß folgt.)

Altersversicherung und Altersfürsorge.

Durch die künftige gesetzliche Regelung der staatlichen Altersversicherung kann schon ein großer und bedeutender Teil unserer sozialen Verpflichtungen gegenüber dem Greisenalter erfüllt werden. Doch wäre es ein bedenklicher Fehler, die irrtümliche Ansicht aufkommen zu lassen, daß damit nun alle Wünsche und Ansprüche für eine Verbesserung des Loses alter Leute vollständig befriedigt werden könnten. Die vorgesehenen Renten werden in den meisten Fällen nur genügen, die notwendigsten und unerlässlichen Bedürfnisse zu decken; für alles weitere, aber, was zur Gewährung von Behaglichkeit und Wohlbefinden für unsere Greise noch erforderlich ist, müssen nach wie vor die Beiträge der allgemeinen Wohltätigkeit in Anspruch genommen werden, und es bleiben ihr auf den verschiedensten Gebieten noch manche dankbare und wichtige Aufgaben übrig.

Es sollte in erster Linie auch dafür gesorgt werden, daß bedürftige Greise

*) Siehe Bericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich vom Jahre 1907, Seite 144—147.

nicht ihrer Armut wegen aus ihren Familien ausscheiden und in fremden Anstalten Unterkunft suchen müssen, sondern daß ihnen durch geeignete Fürsorge die Wohltat des eigenen Heims erhalten werden kann. Dann ist hauptsächlich auch der besseren Ausgestaltung und Einrichtung der Altersasyle vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken, da diese bis jetzt infolge der Beschränktheit der Mittel nicht überall in befriedigender Weise ausgestattet und verwaltet werden konnten. Besonders muß auch die Errichtung beziehungsweise Erweiterung von regionalen Altersheimen als zweckmäßige, dringende Einrichtung in Angriff genommen werden. Auch für die verschämte Armut alter Leute, die sich scheuen, die öffentliche Wohltätigkeit zu beanspruchen, bleibt noch recht viel zu tun.

Wie und auf welchen Gebieten diese Hilfstätigkeit zu wirken und einzusetzen hat, darüber erteilt eine anregende, kleine Schrift: „Wie helfen wir dem Alter?“ von Herrn M. Champod, die in Nr. 7 der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit von 1919 erschienen ist und auch als Sonderabdruck bezogen werden kann, wertvolle Aufschlüsse. Sie weist vor allen Dingen darauf hin, wie sehr es zu begrüßen ist, daß neben einer großzügigen, staatlich organisierten Altersversicherung auch eine Reihe anderer brennender Fragen auf diesem Gebiete immer wieder ins Auge gefaßt und daß überall und von allen Seiten die bestmögliche Verwirklichung dieser vaterländischen Unternehmungen angestrebt wird.

Die von der nationalen Stiftung „Für das Alter“ in Aussicht genommene Fürsorgetätigkeit wird ihren vollen Wert und ihre nicht zu widerlegende Bedeutung darum auch künftig beibehalten. Neben der Förderung der eidgenössischen Altersversicherung ist sie bestrebt, folgende Wohlfahrtseinrichtungen zu unterstützen:

1. Die Anteilnahme und Fürsorge für das Alter, die besonders auch in der Erziehung unserer Jugend zu ihrem Rechte kommen sollen.
2. Die Unterstützung notleidender Greise innerhalb ihrer Familie.
3. Die Verbesserung des Loses derjenigen Greise, die in großen Asylen, Armenhäusern oder in fremden Familien leben.
4. Die Gründung oder Erweiterung regionaler Altersheime.
5. Die Einrichtungen für alleinstehende, schwache oder noch arbeitsfähige Greise.
6. Die Unterstützung schon bestehender Altersversicherungen und Alterskassen.

Aller dieser schönen Aufgaben auf dem weiten, unerschöpflichen Gebiete der Altersfürsorge mögen sich die Freunde und Gönner der Stiftung „Für das Alter“, in allen Gauen unseres Schweizerlandes heute mehr als je bewußt bleiben, wo es gilt, allen Kreisen unseres Volkes ein erträgliches, menschenwürdiges Dasein zu sichern!

Zwangsvorsorgung, Heimruf.

(Armenrechtliche Entscheide des zürcherischen Regierungsrates.)

I.

Der vierundfünfzigjährige Beschwerdeführer ist seit Jahren almosengegenößig. Er lebt von seiner Familie getrennt und hat nur für sich selbst zu sorgen. Von Beruf Lithograph, war er während der letzten zweieinhalb Jahre mit kurzen Unterbrüchen beständig arbeitslos und infolgedessen vollständig auf die öffentliche Unterstützung angewiesen. Die Armenbehörde beschloß, die weitere Unterstützung nicht mehr in offener Armenpflege zu gewähren, sondern den Unterstützten in einer geeigneten Anstalt (nicht Korrektionsanstalt) unterzubringen,